

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835**

41 (8.10.1835)

# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N<sup>ro.</sup> 41.

den 8. Oktober 1835.

## Oberamtliche Bekanntmachungen.

D. A. Nro. 18467. Belehrung über Accis-  
pflicht im Herbste ic. betr.

(Beschluß.)

11. Wenn jemand, der nicht declarirter Wein-  
händler ist, an dem nemlichen Ort zwei Keller hat,  
so darf er keinen Wein aus einem Keller in den  
andern bringen, ausser unter Aufsicht des Accisors.  
Der Zuwiderhandelnde, so wie der Käufer, welcher  
etwa einen solchen Weintransport begleitet, werden  
in eine Ordnungsstrafe von wenigstens 1 fl. 30 kr.  
verfällt.

12. Hat jemand an 2 Orten des Landes Keller,  
so darf er seinen bereits veraccisten Wein von ei-  
nem Ort in den andern bringen, ohne zum 2ten-  
mal Accis zu bezahlen; der Wein muß aber mit  
einem Attestat des Accisors der Kadstätte begleitet  
seyn, wodurch bezeugt wird, daß der Wein aus  
seinem, des Konsumenten Keller kommt. Wird  
diese Formalität nicht beobachtet, so wird der Ac-  
cis bei der Einkellierung ohne weiters nochmals er-  
hoben, nebst dem daß für den Fuhrmann noch die  
besondere Strafe wegen Transports des Weins oh-  
ne die gesetzliche Urkunde eintritt.

13. Wenn ein Weinbergbesitzer sein Weinwachs-  
thum in den Keller eines Dritten legt, weil er kei-  
nen, oder keinen Keller in seiner Behausung hat,  
oder wenn mehrere Weinbergbesitzer in Einem Hause  
in dem nemlichen Keller des Hauses Wein haben,  
so muß jeder derselben unter genauer Angabe der  
Qualität, welche ihm zugehört, dem Accisor die  
Anzeige davon machen, damit dieser zur Verhütung  
von Unterschleifen die nöthigen Maaßregeln treffen  
kann.

Wer diese Anzeige, so wie, wenn er den in den  
Keller eines Dritten eingelegten Wein wieder her-  
ausnimmt, unterläßt, verfällt in eine Strafe von  
1 fl. 30 kr.

14. Haben auf solche Weise mehrere Weineigen-  
thümer Wein in einem Keller liegen, so darf kei-  
ner dem andern Wein verkaufen, oder auf sonstige  
Art übertragen, oder daß der Uebernehmer wieder  
Accis dafür entrichtet bei Vermeidung der gesetzl.  
Accisdefraudationsstrafe.

15. Wenn Konsumenten, Privatleute, bei Wir-  
then in der Miethen wohnen, so dürfen sie keinen  
Wein zum Selbstverbrauch in ihren, selbst vom  
Wirthschaftskeller abgeforderten Miethskeller einle-  
gen, wenn sie nicht bei der hohen Steuerdirektion  
um die Erlaubniß zur Einlage nachgesucht, und sol-  
che für ein ihrem Bedürfniß angemessenes Quantum

erhalten haben. Versäumen sie diese Erlaubniß ein-  
zuholen, so sind für ihr Weinlager — gleich Wir-  
then — ohngeldspflichtig, und setzen sich einer Un-  
tersuchung wegen Ohngeldsdefraudation aus.

Auch hier darf der Miethsmann keinen Wein von  
dem Wirth in größeren Quantitäten abnehmen, oh-  
ne vorher den gesetzlichen Accis entrichtet zu haben.

16. Die von den Accisbeamten ausgestellten Ur-  
kunden, Quittungen ic. sind vorsichtig aufzubewah-  
ren, damit sich der Besitzer derselben durch deren  
Verschleuderung nicht selbst die Beweismittel hin-  
sichtl. seines beobachteten gesetzlichen Benehmens im  
einzelnen Fall entzieht.

Verstümmelungen, Korrekturen solcher Urkunden  
werden mit Strafe geahndet.

17. Wörtliche oder thätliche Mißhandlung der  
Accisbeamten und des Aufsichtspersonals, gewalt-  
same Widerseßlichkeit, oder andere mit dem Accis-  
freiweil verbundene erschwerende Umstände haben ge-  
richtliche Untersuchung und Erkenntniß zur Folge.

18. Hinsichtlich der Weineinlagen der Wirthe in  
Weinorten zur Herbstzeit und den deßfalls bestehen-  
den Vorschriften wird auf die amtliche Bekanntma-  
chung im Durlacher Wochenblatt 1834 verwiesen,  
da jene Vorschriften noch nicht außer Wirksamkeit  
gesetzt worden sind.

19. Endlich muß man mit der Verordnung be-  
schließen, daß Weinproduzenten, die nicht in gesetz-  
licher Ordnung Wirthschaftsberechtigung erlangt ha-  
ben, sich des Weinverzapfs enthalten sollen, worun-  
ter auch der Detailverkauf unter 3 Stügen begriffen  
ist. Hierzu sind nur Wirthe, die ihr Gewerbe ord-  
nungsmäßig versteuern, berechtigt, und Wirtshaus-  
schaften, die ordentlichen wirthschaftsberechtigten  
Bürgern den Verdienst entziehen und der polizeili-  
chen Aufsicht entgehen, werden nicht geduldet, und  
es werden solche unberechtigte, welche Weinwachs-  
thum oder auch erkauften Wein in ihrer Wohnung  
oder ums Geld über die Strafe auszupfen, neben  
der gesetzlichen 4fachen Strafe des defraudirten Ohn-  
gelds noch in eine polizeiliche Geldstrafe von 3 bis  
25 fl. oder geeignete Gefängnißstrafe verurtheilt.

20. Dieselben Bestimmungen gelten hinsichtlich  
der Einlage, Verkaufs und Transports von Obst-  
wein.

Nach diesen Bestimmungen mag sich Jedermann  
in vorkommendem Fall richten, und damit Unbe-  
kannthschaft mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vor-  
geschützt werden kann, so erhalten die Bürgermeis-  
terämter noch die besondere Weisung, diese Bekannt-  
machung durch gehörige Verkündung zur Kenntniß  
der Gemeindeglieder zu bringen, und ihnen bei die-

sein Anlaß die Anschaffung und fleißige Durchlesung dieses Wochenblatts bestens zu empfehlen.

Durlach den 15. September 1835.  
Großherzogliches OberAmt.

**D.N. Nro. 18764.** Das Gesetz über Zwangsabtretungen Regierungsblatt 1835 Nr. 52. betr.

Eines der schönsten und wichtigsten Gesetze über die Frage, wann, von wem, wie und gegen welche Entschädigung jemand *g e z w u n g e n* werden kann, sein Eigenthum auch *g e g e n s e i n e n* Willen abzutreten, enthält das Reg. Blatt Nr. 52. Indem man die Bürgermeisterämter auffordert, dieß wie alle Gesetze ihren Gemeinden zu verkünden, will man sie hauptsächlich ermahnen, einer theilweise verbreiteten falschen Meinung zu begegnen.

Es glauben nemlich manche Privaten z. B. zur Anlegung von Güterwegen, oder Unternehmungen von Gewerben z. B. Steinbrüchen, Fabriken ic. von diesem Gesetz Gebrauch machen, und Nachbarn zur Abtretung der Güterstücke, die sie brauchen, dadurch nöthigen zu können. Allein auf diese ist das Gesetz durchaus nicht anwendbar, indem *z w a n g s w e i s e* Abtretung nur um des *d f f e n t l i c h e n* Nutzens willen gefordert werden kann, d. i. bei einer Unternehmung, die den ganzen Staat z. B. bei einem Kanalbau, Straßenanlage, oder einer Staatsanstalt oder ein oder mehrere Gemeinden z. B. Anlegung eines Gottesackers ic. berührt. Auf eine bloße Privatunternehmung oder Verbesserungen aber findet jenes Gesetz keine Anwendung.

Durlach den 1. Oktober 1835.  
Großherzogliches OberAmt.

**D.N. Nro. 18793.** Den Vollzug der Wirthschaftsverordnung in der Stadt Durlach betr.

Durch Erlaß Großh. Regierung vom 25. Sept. 1835 Nr. 20,909., wurde in Uebereinstimmung mit dem oberamtlichen Antrage, und theilweise von dem des Gemeinderaths abweichend, so wie nach Ansicht der Verordnung vom 16. Oktober 1833 und in specie dessen §. 6. Regierungsblatt Nr. 49. verfügt:

Daß für die Gastwirthschaft zur Sonne, welche mit dem 30. Sept. 1836 nach der früheren Bewilligung zu Ende geht, eine persönliche Gastwirthschaft, und für die Straußwirthschaft des Friedrich Kühndes, deren Bewilligungszeit am 26. Februar 1837 endiget, und die Straußwirthschaft des Karl Kindler, die nur bis den 28. Oktober 1837 bewilliget ist, während der nachfolgenden Periode von 5 Jahren 2 neue Restaurationen bewilligt werden —, was mit dem Ansügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß hiernach von einer Wiederverleihung der eingegangenen Schenkelschen Wirthschaft keine Rede seyn könne.

Durlach am 2. Okt. 1835.  
Großherzogliches OberAmt.

**D.N. Nro. 18702.** Die Herbstordnung betr.  
Indem man die Bürgermeisterämter auf die im

Wochenblatte Nro. 55. des Jahrganges 1834 (31. August) erschienene Herbstordnung hinweist, — berechnet, den Anfang und das Ende des Herbstes durch eine zweckmäßige Repräsentation der Weinbergbesitzer zu bestimmen, und dem Mißbrauche einer Bevorrechtung des Vorlesens entgegen zu wirken, welches nun bei Weitem in den meisten diesseitigen Gemeinden aufgehört hat —, muß man sie hauptsächlich ermahnen, allen ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß einmal die Weinlese so lange wie möglich hinaufgeschoben, und daß zweitens die Weinbergbesitzer endlich zu einer Sortirung der Trauben, besonders der rothen von den weißen sich verstehen möchten.

In beiderlei Beziehung hat das landwirthschaftliche Blatt so überzeugend und ausführlich gesprochen, daß wahrlich nur Leute, die von altem Vorurtheile ganz eingenommen sind, ihr Gehör solcher gewichtiger Stimme versagen können. Gerade in diesem Jahre, in welchem die Quantität des Weins ohnehin sehr groß und größere Concurrenz den Einkäufern geöffnet ist, liegt es sehr im Interesse, auf gute Waare abzuheben, wenn selbst die Quantität dadurch vermindert werden sollte. — Die Weinbergbesitzer von der Gemeinde Durlach, haben im Jahre 1834 augenscheinlichen Vortheil längeren Zuwartens gehabt, und jene, wenn auch wenige Bürger z. B. Gemeinderath Becker, die sich die lobenswerthe Mühe gaben, die Trauben zu sortiren, wurden für Mühe und Kosten reichlich entschädigt. Schon die dem Weine hiesiger Gegend eigene Schillerfarbe hält manchen Kaufsüßigen ab, und das frühere Auskünstmittel den Wein den Winter über durch Biergerwirthschaften absetzen zu können, hat längst aufgehört. Sollten daher die Weinbergbesitzer nicht endlich auf andere Mittel denken, ihrem Wein in einem fast überall reich gesegneten Herbst Abnahme zu verschaffen und allmählig auswärtige Liebhaber zu gewinnen?

Durlach den 3. Oktober 1835.  
Großherzogliches OberAmt.

#### Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Nro. 2372. Nach dem hohen Erlaß der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises vom 25. September 1835 Nr. 20909., wurde nach Ansicht der Verordnung vom 16. Oktober 1834 und insbesondere des §. 6. derselben verfügt:

daß für die Gastwirthschaft zur Sonne, welche mit dem 30. September 1836, nach der frühern Bewilligung zu Ende geht, eine persönliche Gastwirthschaft, und für die Straußwirthschaft des Friedrich Kühndes, deren Bewilligungszeit am 26. Februar 1837, endigt, und für die Straußwirthschaft des Karl Kindler, die nur bis den 28. Oktober 1837, bewilligt ist, während der nächstfolgenden Periode von 5 Jahren, zwei neue Restaurationen bewilligt werden.

Nach §. 8. der höchsten Verordnung vom 16. Oktober 1834, wird dieses hiermit bekannt gemacht, mit dem Bemerkten, daß die Competenten um die vakanten Wirthschaften, ihre Gesuche um Ertheilung derselben, bei dem Gemeinderathe von heute an, innerhalb 14 Tagen einzureichen haben, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt werden können.

Durlach den 5. Oktober 1835.  
BürgermeisterAmt.  
Weyßer.

Die Bürgerwitwenkasse dahier, läßt nächsten Montag, den 12. Oktober Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus folgende Güterstücke öffentlich versteigern:

- 1 Btl. Acker im Rosengärtle, neben Kannenwirth Scholders Wittwe.
- 1 Btl. Acker allda, neben Andreas Löffel.
- 25 Ruth. Acker daselbst, neben Friedr. Strohm.
- 2 Btl. 10 Ruth. Weinberg im vordern Hofer, neben Weissen Wittwe und Jb. Sauer,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.  
Durlach den 2. Okt. 1835.  
BürgermeisterAmt.  
Weyßer.

Nachstehende Liegenschaften wurden an Ausmärker verkauft, und werden der Auslosung wegen hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- 1 Viertel. 18 Ruthen Acker am Grözinger Weg, eins. Wächnermeister Knaus, ands. Kannenwirth Scholders Wtb. für 300 fl. gleichbaar zahlbar.
- 1 Btl. 20 Ruth. Acker im Lpiergarten, eins. Philipp Walter von Grözingen, ands. Martin Jttes Erben von hier für 207 fl. in 3 Terminen zahlbar.
- 33 Ruth. Acker auf der Staig oder Silbergrube, es. Zacharias Burggraf ands. ein Rain, für 50 fl. in 3 Terminen zahlbar.
- 2 Btl. 9 Ruth. Acker auf dem Thurnberg, neben Johann Carl Bögle von Grözingen und einem Rain, für 35 fl. in 3 Terminen zahlbar.
- 28 1/2 Ruth. Acker auf der Beun, zwischen den Gräben es. Johannes Bögle, ands. Sternwirth Kern, für 30 fl. in 3 Terminen zahlbar. Durlach am 1. Okt. 1835.

BürgermeisterAmt.  
Weyßer.

Nro. 2357: Aus der Verlassenschaft der verstorbenen Straußwirth Jacob Schenkels Eheleute, werden Montag den 19. d.M. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert:

- 1 Btl. Weinberg im Wolf, eins. Hafner Frohmüller, ands. Friedr. Kraut.
- 20 Ruth. Weinberg im obern Wolf, eins. Leonhard Mai, ands. Christoph Frohmüller.
- 28 1/2 Ruth. Weinberg im Geigersberg, eins. Leonhard Rittershofer, ands. Rittershofers Wtb.
- 3 Btl. 14 Ruth. Weinberg im Rothkamm, es. Gottfried Menger, ands. Heinrich Fries.
- 1 Btl. 13 Ruth. Weinberg im untern Rappeneier, eins. Karl Schneider, ands. Wilhelm Sagger.
- 1 Btl. 5 Ruth. Weinberg in der obern Luß, es.

Philipp Heinrich Klenert, anders. Christoph Heidt,  
wazu die Liebhaber eingeladen werden.  
Durlach den 2. Okt. 1835.  
BürgermeisterAmt.  
Weyßer.

Nro. 2350. Montag den 12. dieses, Nachmittags 2 Uhr, läßt Waldmeister Kiefer nachstehende Güter in Pacht auf 3, 4 und 6 Jahre auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigern:

- 1 Viertel. 13 Ruthen auf der Bein, neben Gottfried Kiefer und Adlerwirth Wagners Erben.
  - 1 Viertel. allda, neben Keppler von Grözingen.
  - 1 Btl. 30 Ruth. allda, stoßt auf den Pfingtdamm, neben Karl Etschmann und Schweizers Wtb.
  - 1 1/2 Btl. daselbst, neben Heinrich Deder und einem Grözinger.
  - 1 Morgen 2 Btl. im Heerweg.
  - 1 Morgen 1 Btl. auf dem breiten Wasen, neben Philipp Semmler und Kronenwirth Morlock.
  - 2 Btl. aufm Lerchenberg, neben dem Weg und Friedrich Deder.
  - 1 Btl. 10 Ruth. allda, neben Gemeinderath Glaser und Ruens Wtb.
  - 2 Btl. Allmendacker beim Badhaus, neben Nagelschmied Schenkels Erben und Lammwirth Bärts Erben.
  - 2 Btl. auf dem Lohe, eins. Karl Klenerts Wtb. ands. Andr. Mehrs Wtb.
  - 1 Viertel im Killisfeld, neben Andr. Karl und Wilhelm Eberhardt.
  - 1 Btl. allda, neben Gottfr. Mäule und Ludwig Postweiler.
  - 1 Btl. im Seitrich, neben Joh. Adam Brauer und Andr. Postweiler.
  - 1 Btl. daselbst, neben Schwanenwirth Giese u. Andr. Postweiler.
  - 1 Btl. auf dem nahen Hausen, neben Jacob Friedr. Postweiler und einem Luemer.
  - 1 Btl. auf dem weiten Hausen, neben Jacob Postweiler und einem Stadtacker.
  - 1 Btl. daselbst, neben Andr. Postweiler u. Adolphwirth von Wohlartsweiler.
  - 1 1/2 Btl. daselbst, neben Bürgermstr. Giese und einem Wohlartsweiler.
  - 1 Viertel allda, neben Ludwig Postweiler und Schwanenwirth Giese.
  - 2 Morgen Acker im Weitenfeld im Kochsacker, neben Böckle vom Thomashäusle; Letzterer wird zu Eigenthum versteigert,
- wazu die Liebhaber eingeladen werden.  
Durlach den 2. Okt. 1835.  
BürgermeisterAmt.  
Weyßer.
- .....
- Der Unterzeichnete ist gesonnen, die Gastwirthschaft zum Flug dahier,  
Freitag den 9. d.M. Nachmittags 2 Uhr  
nochmals und zwar ohne GenehmigungsVorbehalt

auf hiesigem Rathhaus öffentlich zu verpachten; wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß bereits 330 fl. jährlicher Pacht geboten ist und daß die Pachtbedingungen unter dessen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.  
Durlach den 6. Oktober 1835.

Heinrich Morlof

zum Badischen Hof.

Durlach. (Fahrmarktverlegung.) Der auf Dienstag den 3. November d. J. fallende hiesige Fahrmarkt, wird mit höherer Genehmigung

Dienstag den 20. Oktober 1835.

abgehalten werden, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Durlach den 19. September 1835.

Bürgermeisteramt.

Weyßer.

Die hiesige Stadtrechnung pro 1834 ist gestellt u. liegt von heute an 14 Tage auf dem Rathschreiberei-Bureau zur Einsicht der Bürgerschaft auf.

Durlach den 7. Oktober 1835.

Der Gemeinderath.

Weyßer.

Nro. 2580. Künftigen Dienstag den 13. d. M. Nachmittags 2 Uhr werden nachfolgende Fahrnißstücke öffentlich versteigert und zwar auf hiesigem Rathhaus verschiedenes Schreinwerk, als: Tische, Stühle, Bettladen, Commode; ferner Manns- und Frauenkleider, Weißzeug, Bettwerk, ein Schuhmacher-Werktisch, Stühle und Leisten, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Durlach den 7. Oktober 1835.

Bürgermeisteramt.

Weyßer.

Privat-Nachrichten.

In der Augustenburg bei Bierbrauer Gehres in Grözingen, ist süßer 1835r Wein zu haben; was hiemit bekannt gemacht wird.

Wenn Jemand Kartoffel zu verkaufen hat, so möchte es sich in dem Gasthof zur Karlsburg dahier melden.

Durlach den 6. Oktober 1835.

Richardt.

1000 bis 2000 fl. liegen gegen gerichtliche Versicherung ganz oder theilweise zu 4½ Prozent zum ausleihen bereit, wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

(Anzeige.) Verschiedene Sorten Strickwolle, so wie eine frische, vorzüglich gute Sendung Schweizer Käse sind angekommen bei  
Durlach den 29. September 1835.

August Gescheider.

Durlach. (Anzeige.) Bei Buchdrucker Dupis in Durlach ist für 4 kr. zu haben: „Instruktion für die Bürgermeisterämter und Gemeinderäthe, die

Aufhebung der Geschlechtsstandschaft u. Beschränkung für die gerichtlichen Ermächtigungen für die Ehefrauen mit Anmerkungen versehen.“

Kirchenbuch-Auszüge.

Okt.: Copulirt

d. 1. Herr Jacob Friedrich Schwindt, Bürger und Kaufmann in Carlsruhe, Sohn von weil. Jac. Friedr. Schwindt, Bürger u. Beckermeister daselbst und Jungfer Antoinette Stephanie Bengel, Tochter von Herrn Georg Anton Bengel, hiesiger Bürger und Thierarz.

Sept.: Geboren

d. 25. Wiwe Elisabeth, Vater: Adam Peter Karcher, Bürger und Schlossermeister.

d. 28. Carl Adam, Vater: Johann Friedrich Hochschild, Bürger und Webermeister.

d. 29. Rudolph Julius, Vater: Hr. Christian Friedrich Kau, Bürger und Schwanwirth.

d. 30. Carl Friedrich, Vater: Andreas Babberger, Bürger in Münzeheim und Diener bei der zweiten (Okt.) Kammer der Landstände.

d. 1. Auguste Carline, Vater: Friedrich Fries, Bürger und Weingärtner.

Sept.: Gestorben

d. 29. Frau Juliane Sophie Salome Glaffner, geb. Verblinger, weil. Hrn. Carl Heinrich Glaffner, hies. Knabenschullehrers Wittwe. Alt: 59 Jahre, 7 Mon., 5 Tage.

d. 29. Marie Franciste Catharine Steinbrunn, geb. Stark, weil. Georg Friedrich Steinbrunn, Bürger u. Maurermeisters Wittwe. Alt: 45 Jahre, 7 Mon.

(Okt.) d. 1. Ernst Friedrich, Vater: Adam Friedrich Groner, Bürger u. Schuhmachermeister. Alt: 1 Jahr, 2 Mon., 19 Tage.

d. 5. Georg Wilhelm Huff, Bürger und Steinbauer, ein Ehemann. Alt: 46 Jahre, 1 Mon., 20 Tage.

Frucht-, Brod-, Fleisch-, Heu-, Stroh-, Holz- und Victualien-Preise.

vom 3. Okt. 1835 in Durlach.

Mittelpreis:

Das Malter	fl.	kr.
Waizen	7	40
Neuer Kernen	7	54
Alter Kernen		
Neu Korn	5	20
Alt Korn	4	40
Gerste	6	—
Welschkorn	5	34
Haber	5	34

Aufgestellt war: Nichts.

Eingeführt: 426 Malter.

Verkauft: 426 Malter.

Neuaufgestellt bleibt: Nichts.

Brod-Preise.

Ein Weß zu 2 kr. soll wiegen — Pf. 15 Lotsh.

Weißbrod zu 6 — — — 1 — 9 —

Schwarzbrod zu 10 kr. soll — 4 — 4 —

(Das Uebrige wie vor acht Tagen.)

Druck und Verlag der L. M. Dupis'schen Buchdruckerey.

## Instruktion

für die

### Bürgermeisterämter und Gemeinderäthe

die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, und Beschränkung der gerichtlichen Ermächtigungen für die Ehefrauen betreffend.

D.N.Nr. 18895. Durch das Gesetz im Regierungsblatt Nr. 38. wurden die Geschlechtsbeistandschaften ganz aufgehoben, die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigungen ermäßigt, und das Mitwirken der vormundschaftlichen Beistandschaften auf die Angelegenheiten des Gegenvormundes bestimmt.

Da dieses Gesetz die seitherigen Uebungen wesentlich abändert, den wenigsten Gemeinderäthen, — welchen die Führung der Pfand- und Gewährbücher obliegt — so wie den Waisengerichten, geschweige denn den Gemeindegürgern die Bestimmungen darüber bekannt sind, was eine Frau selbstständig, was mit Ermächtigung des Mannes, was mit Ermächtigung des Richters und mit jener des vormundschaftlichen Beistandes thun kann und darf, — so findet man sich aufgefördert ihnen folgende Belehrung zu ertheilen:

Durch das Gesetz im Regierungsblatt Nr. 38. vom Jahre 1835 ist die Geschlechtsbeistandschaft und damit

die Beistandsordnung vom Jahre 1804  
Regierungsblatt vom Jahre 1804 Nr. 4. — und

die Landrechtsätze 515 a. f. f.

aufgehoben.

Demnach können

#### I. ledige Frauenspersonen,

die nicht mehr unter älterlicher Gewalt nach zurückgelegtem 21ten Jahre stehen, alle rechtlichen Geschäfte, die sie früher nur unter Mitwirkung eines Beistandes gültig vornehmen konnten, nunmehr allein und selbstständig ohne Mitwirkung eines Beistandes vornehmen. — Eines Rathgebers, wessen sie wollen, können sie sich bedienen, aber sie sind an ihn ebensowenig gebunden, als dessen obrigkeitliche Verpflichtung statt findet.

#### II. desgleichen sind die Wittwen

die nicht Vormünderinnen ihrer Kinder sind (wovon unten bei Nr. IV. das weitere vorkommt) hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens und der Vornahme aller darauf sich

beziehenden Geschäfte selbstständig und den Männern gleichgestellt.

III. die verheurateten Frauen (Eheweiber) hingegen, sind nicht selbstständig, vielmehr verfügt (Siehe Anmerkung<sup>o</sup>)

- 1) der Mann allein über das Gemeinschaftsvermögen, und kann es auch ohne Einwilligung der Frau verpfänden und veräußern L.R.S. 1421 (Anmerk. \*\*)
- 2) Auch die Verwaltung des eigenen Vermögens der Frau steht dem Manne zu.

Zur Veräußerung oder Vertauschung der Liegenschaften ist er jedoch an die Einwilligung der Frau gebunden, ohne welche somit keine Gewährung einer eheweiblichen Liegenschaft geschehen kann. L.R.S. 1428. (Anmerk. \*\*\*)

Dahingegen ist die Ehefrau

A) Theils an die Ermächtigung des Mannes

B) Theils an die des Richters gebunden.

A. Die Ermächtigung des Mannes

bedarf die Frau zur Rechtsgültigkeit ihrer Handlungen.

#### Anmerkungen.

<sup>o</sup>) Der Mann ist nemlich der gesetzliche Vermögensverwalter seines eigenen, des gemeinschaftlichen und selbst des Vermögens seines Weibes die von ihrem Mann abhängt. Der bloße Verwalter des Vermögens darf jedoch nicht veräußern und so auch der Mann nicht die Güter seiner Frau L.R.S. 1428.

<sup>oo</sup>) Daß die Gemeinderäthe dabei auf das den W.fern zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht der Weiber (L.R.S. 2121.) wegen Ersatz u. Forderungen geeignete Rücksicht nehmen, versteht sich von selbst.

<sup>ooo</sup>) Eine Ausnahme davon macht L.R.S. 1567. oder die Bestimmung im Ehevertrag daß ein Theil der Liegenschaften zur Gemeinschaft fallen d. i. entliegenschaftet seyn sollen. Man hat diese Ausnahme absichtlich in diese Instruktion nicht aufgenommen, um die für die gewöhnliche gesetzliche Gütergemeinschaft berechnete Instruktion nicht zu erschweren.

- 1) Um vor Gericht zu stehen, als Klägerin oder Beklagte  
— mit Ausnahme bei einer Ehescheidungsklage L.R.S. 215. 1576.
- 2) Zu jeder Veräußerung, Schenkung, Verpfändung und Erwerbung L.R.S. 217, 905, 1578, 1576 und 1555, die sie selbst dann nöthig hat, wenn sie von Tisch und Bett geschieden oder Güterabsonderung erwirkt ist. L.R.S. 1449 — nicht aber zu einer gültigen letzten Willensverfügung (Testament) L.R.S. 226.
- 3) Zur gültigen Antretung oder Ausschlagung einer Erbschaft, oder Schenkung L.R.S. 934 und 776 (Anmerk. \*\*\*\*)
- 4) Wenn die Ehefrau zur Vollstreckerin eines Testaments ernannt wird L.R.S. 1029.
- 5) Wenn sie Schulden machen will, die nicht zum Wesen der Haushaltung gehören L.R.S. 1409 — 1419.
- 6) Endlich und hauptsächlich, wenn sie für ihren Mann Bürgschaft oder Sammtverbindlichkeit übernehmen will.

Eine Frau kann demnach Bürgschaft und Sammtverbindlichkeit für die Schulden des Mannes übernehmen, ihre eigenthümlichen Güter mit Sammtverbindlichkeit belasten; auch verpfänden mit Einwilligung des Mannes. L.R.S. 1451.

(Einer richterlichen Ermächtigung bedarf sie somit zur Sammtverbindlichkeit nur dann, wenn dieser die Einwilligung nicht geben will, oder nicht geben kann. (Anmerkung \*\*\*\*))

\*\*\*\*) Hiezu gehören auch noch die Fälle im L.R.S. 1029. 1538. 1555. 1558. die man zur Vereinfachung weg läßt da sie äußerst selten vorkommen.

\*\*\*\*\*) (Richterliche Ermächtigung zur Sammtverbindlichkeit.)

Eine der wichtigsten Folgen der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften und der damit in Verbindung stehenden Verordnung von 1810 und 1816 ist die seither so sehr übliche Gewohnheit der richterlichen Ermächtigung zu Sammtverbindlichkeiten, die darum auch nähere Erwägung verdient.

Der Code Napoleon oder unser Landrecht hat die gerichtliche Ermächtigungen der Ehefrauen zur Sammtverbindlichkeit nirgends unbedingt geboten, da er überhaupt eine Bevogtung der Ehefrauen durch Beistände nicht kennt. Jene gerichtliche Ermächtigungen wurden erst durch die nun aufgehobene Verordnung von 1810 u. 1816 eingeführt, um damit den Code Napoleon mit der

## B. Gerichtliche (d. i. des Richters) Ermächtigung

bedarf die Frau

- 1) wenn der Mann in den bezeichneten Fällen die Ermächtigung versagt L.R.S. 219.

nun aufgehobenen Beistandsordnung in Einklang zu bringen. Der Code Napoleon erklärt den Mann durchaus zum Vermögensverwalter und bindet daher die Handlungen der Frau an dessen Ermächtigung, und im Verweigerungs- oder Verhinderungsfall an jene des Gerichts. Zweifellich können nicht an dem ehelichen Vermögen herum wirtschaften, ohne in Streit zu gerathen oder Verwirrung herbei zu führen.

Nun wurde jene Verordnung von 1810 u. 1816 im L.R.S. 515 ausdrücklich aufgehoben, damit der Grundsatz des alten französischen Rechts wieder hergestellt, und damit das Sammtverbindlichkeitswesen oder zur Form herabgesunkenes Unwesen wieder aufgehoben.

Wollte man dagegen im L.R.S. 1427 einen Grund zum gesetzlichen Fortbestand der gerichtlichen Ermächtigungen finden, so wäre dies nicht richtig, denn die eheherrliche Ermächtigung der Frau bildet im Landrecht die durchgreifende Regel, und die gerichtliche Ermächtigung kommt nur da als Ausnahme vor, wo jene Regel nicht eintritt. Der L.R.S. 1429. in Verbindung mit 1426. giebt einen ganz andern Sinn, er beantwortet: was von einer gerichtlichen Ermächtigung zu halten sey, wann sie die eheherrliche einzuholen ohne Grund umgangen hat, und L.R.S. 1427. bestimmt die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung für den Fall der Abwesenheit des Mannes. Er führt dies ausdrücklich selbst an u. würde sonst dem L.R.S. 1555 und 50 widersprechen. Zu allem Ueberflus noch folgende Betrachtungen.

Der L.R.S. 1427.

steht in dem Abschnitt des L.R.

„von der Verwaltung der Gemeinschaft und dem Einfluß der Handlungen der Ehegatten auf solche.“

oben an steht im Satz 1421.

„der Mann verfügt allein über das Gemeinschafts-

vermögen.“

Consequent folchem sagt dann 1426.

„daß eine Frau selbst, wenn sie gerichtliche Ermächtigung habe, wo aber die Bewilligung des Mannes abgehe, für die Gemeinschaft keine Verbindlichkeiten eingehen könne.“

Eine für 2 Fälle berechnete Ausnahme enthält nun L.R.S. 1427.

„die Frau kann nemlich ohne Bewilligung des Mannes sich selbst d. i. ihren Antheil am Gemeinschaftsvermögen (denn nur vom Einfluß auf die Gemeinschaft handelt dieser Abschnitt 1. B. mittelst Verzichtleistung auf ihre gesetzliche Vorkaufsrechte an den Gemeinschaftsgütern für veräußertes eheweibliches Einbringen) und Gemeinschaftsgüter verpfänden, jedoch muß sie dazu vom Gericht ermächtigt seyn. Fehlt diese Ermächtigung, so sind selbst in jenen zwei Ausnahmefällen des Satzes 1427. ihre Handlungen unverbindlich.“

Das Gesetz vom 12. Sept. 1835 hat nirgends die richterliche Ermächtigungen beibehalten, sondern ausdrücklich auf die Fälle des Code Napoleons eingeschränkt. Vergleiche

2) wenn er in einer Strafanstalt oder abwesend ist L.R.S. 1427.

3) wenn er mundtot oder minderjährig ist. L.R.S. 222, 224.

C. Keine Ermächtigung, weder ehemännliche noch gerichtliche haben jedoch nöthig:

a) Handelsfrauen in Handelsangelegenheiten. L.R.S. 220.

b) Ehefrauen in allen zur ordentlichen Hauswirtschaft gehörenden Angelegenheiten. L.R.S. 1420. a

c) Ehefrauen, die während der Ehe ihrem Manne gemachte Schenkungen widerrufen. L.R.S. 1096 —, oder die eine ihnen geschehene Schenkung in das Unterpfandsbuch eintragen lassen wollen. L.R.S. 2139.

d) Ehefrauen, die eine an ihren Mann nach L.R.S. 2135 zu machen habende Forderung in das Unterpfandsbuch eintragen lassen wollen. L.R.S. 2139.

e) Frauen, die sich der Gütergemeinschaft entschlagen oder theilhaftig machen wollen. L.R.S. 1453.

f) Frauen, die Scheidungsklagen bei dem Richter erheben wollen, oder wegen Polizeivergehen oder Verbrechen vor die Obrigkeit geladen werden. L.R.S. 215, 216.

Vergleiche Zacharia Band 3. S. 472.

Der gewöhnliche Einwand: dann macht der Mann was er will. — kann dem Gesetzgeber nicht dem Volke. her gesagt werden, allein war es bisher anders? Hat die Frau nicht auch ja gesagt, wenn der Mann sie zur freien Sammtverbindlichkeit zu nöthigen wusste? Wie oft hat ein Richter sie verweigert? auch darf immerhin der Gemeinderath jeden vor leichtsinnigen Schulden warnen? Eine andere Frage ist aber die: die Verordnung von 1810 wurde nur gelegentlich eines Formulars zu Pfandurkunden gegeben, wie soll nun für die Zukunft die Sammtverbindlichkeitsübernahme der Frau und Ermächtigung des Mannes in der Pfandurkunde beurkundet werden?

Diese Frage gehört zur Zeit jedoch nicht hierher, in diese Instruktion.

Vergleiche übrigens Bells jurist. Archiv.

So viel werden jedoch die Pfandschreibereien entnehmen, daß die seither üblichen Causae Cognitionen nur da noch nöthig seyn können, wo richterliche Ermächtigung begehrt wird. Die Erklärung der Sammtverbindlichkeitsübernahme von Seiten der Frau, und der Einwilligung des Mannes dazu, wird vor dem Pfandgericht und Amtskreisvorat zu geschehen haben, ohne weitere Formalitäten, da obnehin das beurkundende Kreisvorat lediglich an den Willen und Vortrag der vor ihm erschienenen Interessenten bedingt ist, daher ihr Na-

„willkürliche Gerichtsbarkeit“

a) Frauen, die ein Testament machen wollen. L.R.S. 226, 905.

IV. Hinsichtlich der vormundschaftlichen Beistandschaften

hat das neue Gesetz unter theilweiser Aufhebung des II. EinführungsEdicts §. 17. da, wo die Mutter oder Großmutter Vormünderin ist, die Beziehung eines vormundschaftlichen Beistandes auf die Fälle beschränkt, auf welche sich die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken.

Nach dem Landrechte insbesondere Satz 390 fällt nemlich bei dem Tode eines der Ehegatten die Vormundschaft über die zurückgelassenen minderjährigen Kinder dem überlebenden Ehegatten Kraft Gesetzes zu. Kommt nun auf solche Weise, im Falle der Vater gestorben ist, die Vormundschaft an die Mutter und diese schlägt sie nach der Befugniß im L.R.S. 394 nicht aus, so ist ihr ein Beistand, nach dem Sinne des Landrechts ein Gegenvormund aufzustellen, ohne dessen Mitwirkung sie in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens und der religiösen Erziehung keine gültige Verfügung treffen kann. L.R.S. 420 a und 470.

Insbefondere hat der vormundschaftliche Beistand bei den Inventuren, bei der Schätzung und der Versteigerung der Fahrnisse mitzuwirken, L.R.S. 451, 452, 453. — Hat jedoch der Vater durch Testament, oder bei der Obrigkeit abgegebenen Erklärung den Vormundschaftsbeistand selbst ernannt, so ist die Vormünderin Mutter in allen auf die Vormundschaft sich beziehenden Rechtshandlungen an dessen Zustimmung gebunden. Hat der Vater die Handlungen, für welche der Beistand ernannt seyn solle, bestimmt genannt, so kann die Mutter (Vormünderin) alle übrigen ohne dessen Mitwirkung vornehmen. L.R.S. 391, 392.

Bei der Wahl dieser Vormundschaftsbeistände (Anmerk. \*\*\*\*\*) hat die Vormünderin Mutter resp. Großmutter keine Stimme; und hinsichtlich der Unfähigkeit zu diesem Amte, Ausschlagung u. gelten dieselben Regeln, wie beim Pfleger. L.R.S. 420. Hieraus folgt dann, daß, wo eine Frau, die bisher einen Geschlechtsbeistand hatte, in den Fall kommt, einen vormundschaftlichen Beistand zu brauchen, dazu zwar vom Waisengerichte der frühere Geschlechtsbeistand vor-



geschlagen werden könne, — ohne diese Ernennung und Verpflichtung der frühere Beistand als vormundtschaftlicher Beistand rechtsgültig jedoch nicht auftreten kann. (Ann. ~~\*\*\*\*\*~~)

\*) Nach L.R.S. 405. und 406. wird der Gegenvormund vom Familienrath wie der Vormund ernannt. Der Familienrath ist bei uns leider noch nicht eingeführt. Art. 19. des II. Einf. Ed. Wie nun die Vormünder durch Waisengerichte, Gemeinderäthe und Obrikeiten gewählt werden, nach Reg. Blatt 1810 Nro. 18., so sind die Vormundschaftsbeistände zu ernennen, wo dieß nicht der Vater gethan hat (391.) die Mutter welche ihre Vormundschaft ausschlägt kann nur den Vormund wählen nicht den vormundtschaftlichen Beistand. L.R.S. 397.

Die Belehrung wie es mit dem Gegenmunde ic. zu halten, wenn der Vater der Lebtlebende ist, gehört nicht in diese Instruktion, dahingegen dürften, da die Vormundschaftsbeistände ungewöhnlich und meistens neu sind deren Bestimmung hier deutlicher zu machen seyn.

Der Vormundschaftsbeistand soll als Wächter da stehen, über die Pflichterfüllung der Mutter, Vormünderin (420. 421.) und hat darum die Inventur zu betreiben, ist für Schaden verantwortlich 1442. und muß, wo das Interesse der Mutter und Minderjährigen anstoßt, die Seite der letztern ergreifen. Der vormundtschaftliche

Beistand muß im Falle die Mutter wieder heurathet für die Vormerkung im Pfandbuch sorgen, L. R. S. 385. 395. 2137.

Stirbt die Mutter, dann tritt nicht der Beistand als Vormund ein, wohl aber ist es seine Pflicht, und er wird für Schaden verantwortlich, wenn er nicht sogleich die Wahl eines ordentlichen Vormunds betreibt. L.R.S. 424.

Die Bürgermeisterämter werden aufgefordert, 1 Exemplar dieser Belehrung den Rath. und Pfandschreibern, wie allen Gliedern des Gemeinderaths zuzustellen, so wie für dessen mögliche Verbreitung unter der Bürgerschaft zu sorgen.

Durlach den 25. September 1835.

Großherzogliches OberAmt.

Durlach. (Anzeige.) Ein sehr gut gelungenes Gedicht, unter dem Titel:

### „Der Karlsruher Weg,“

wurde auf vielfältiges Begehren gedruckt und ist bei Buchdrucker Dupis dahier, für 5 kr. zu haben.

D.A.Nro. 18805. Den Verkehr mit Würtemberg, insbesondere die Einfuhr neuer Weine im bevorstehenden Herbst betr.

Durch Erlaß des Großh. Min. der Finanzen vom 22. Sept. 1835 Nr. 6319., wurde in Hinsicht auf den freien Verkehr des Weinmostes während der nächst bevorstehenden Herbstzeit, vorerst jedoch nur im Verkehr zwischen Würtemberg und Baden unter Bezug auf die Verordnung vom 14. v.M. Nr. 100. B.Bl. Nr. 31. verfügt:

- 1) daß die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse durch die Ortsvorsteher (diesseits Bürgermeister) hinreichen und von einer Beglaubigung durch die Bezirksämter Umgang genommen,
- 2) daß die Versiegelung der Fässer unterlassen, endlich
- 3) daß die Abfertigung solcher Weintransporte bei allen Zollämtern gestattet werden soll.

Die Bürgermeisterämter werden zur Verkündung in der Gemeinde und zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt. Durlach am 2. Oktober 1835.

Großherzogliches OberAmt.

D.A.Nro. 18586. Die von den Gemeindecassen zu bezahlenden Diäten betr.

Sämmtliche Bürgermeisterämter werden aufgefordert, die im Anzeigeblatt Nr. 77. enthaltene höchste Verfügung nach deren Inhalt sich von Seiten dieser Stelle bereits pünktlich benommen worden ist, auch hinsichtlich aller andern vorkommenden Diäten pünktlich zu vollziehen, und darnach die Gemeindecassen zu instruiren.

Durlach den 27. Sept. 1835.

Großherzogliches OberAmt.

D.A.Nro. 18743. FeuerPolizei betr.

Sämmtliche Bürgermeisterämter der Landgemeinden werden aufgefordert, die in jeder Gemeinde bestehende Feuerordnung mit dem Gemeinderathe zu durchgehen, die durch Todesfälle ic. eingetretenen Lücken auszufüllen, und die jungen Bürger schicklicher Weise einzuthemen, sofort den Zustand der Löschgeräthschaften zu untersuchen, sowie die Feuerordnung der ganzen Gemeinde zu verkünden, und sie selbst künftigen

Samstag den 17. Oktober 1835

Nachmittags 2 Uhr

vollständig einzubüßen. Es versteht sich von selbst, daß dabei nicht auf bloßes Probiren der Feuerspritzen sich beschränkt, sondern alle vorkommenden Funktionen genau durchgegangen werden sollen.

Von Seiten des Oberamts wird man in einigen Orten selbst nachsehen, in andern durch die Gendarmerie nachsehen lassen, ob und wie diesem nachgelebt wird. Man hofft überall die gewünschte Erfahrung zu machen, widrigenfalls man die Verantwortung der Bürgermeisterämter in Anspruch nehmen wird. Für die Stadt Durlach wird eine besondere Tagfahrt anberaumt werden.

Bei jener Wiederverkündung der Löschordnung haben die Bürgermeisterämter die bekannten Verbote gegen das Hecheln bei Licht, gegen das Hanftrocknen im Zimmer, gegen das Zünden in Scheuer und Stallung mit bloßem Lichte ohne gute Laterne ic. zu republiciren und damit die geeigneten Ermahnungen zu verbinden.

Durlach den 1. Oktober 1835.

Großherzogliches OberAmt.